

Ebnat-Kappel  
Politische Gemeinde



Projekt Nr. 118.1.012

11. Mai 2023

## **Sondernutzungsplan Gewässerraum Churzebach Abschnitt GN10 km 0.050-0.200**

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

### Planungsbericht

---

## Ingress

**Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.**

ERR Raumplaner AG  
Teufener Strasse 19  
9001 St.Gallen

[www.err.ch](http://www.err.ch)  
[info@err.ch](mailto:info@err.ch)  
Telefon +41 (0)71 227 62 62

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass der Planung .....	4
1.2	Situation und Projektperimeter .....	4
<b>2</b>	<b>Planerische Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Gesetzlicher Auftrag .....	5
2.1.1	Bund .....	5
2.1.2	Kanton .....	5
2.2	Planerische Ausgangslage .....	6
2.2.1	Kantonale Richtplanung .....	6
2.2.2	Kommunale Richtplanung .....	6
2.2.3	Kommunale Nutzungsplanung .....	7
2.3	Bachoffenlegungs/ -revitalisierungsprojekt .....	7
<b>3</b>	<b>Planungsverfahren</b> .....	<b>9</b>
3.1	Planungsinstrumente .....	9
3.2	Planungsablauf .....	9
<b>4</b>	<b>Gewässerraumausscheidung</b> .....	<b>10</b>
4.1	Minimaler Gewässerraum .....	10
4.2	Definitiver Gewässerraum .....	10
4.3	Hochwassersicherheit .....	11
4.4	Technischer Zugang / Unterhalt .....	11
4.4.1	Grundsatz .....	11
4.4.2	Unterhalt und Bewirtschaftungswege .....	11
4.5	Ökologie .....	12
4.6	Gewässerraumsymmetrie .....	12
<b>5</b>	<b>Interessenabwägung</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Kantonale Vorprüfung</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Information und Mitwirkung</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Öffentliche Auflage</b> .....	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Genehmigung</b> .....	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>15</b>

# 1 Ausgangslage

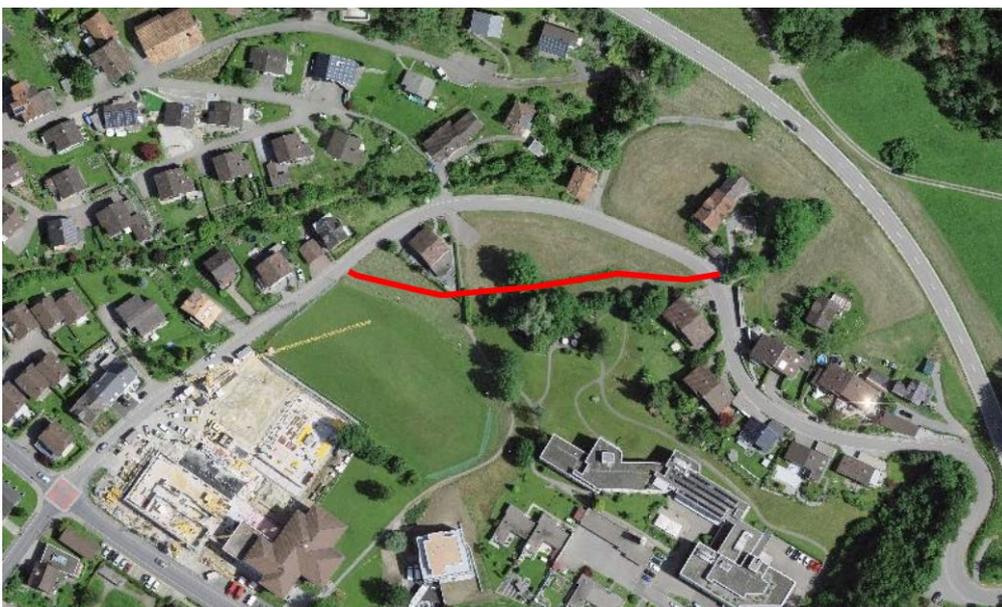
## 1.1 Anlass der Planung

Gemäss revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen ist entlang jedes Gewässers ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton St.Gallen legt im Planungs- und Baugesetz (PBG) fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat. Mit der laufenden Ortsplanungsrevision beabsichtigt die Gemeinde Ebnat-Kappel die Festlegung des Gewässerraums innerhalb des gesamten Gemeindegebiets. Der Sondernutzungsplan für den Churzebach Abschnitt GN10 km 0.050-0.200 wird nun losgelöst von der Ortsplanungsrevision in einem separaten Verfahren festgelegt.

Anlässlich des neuen Alters- und Pflegeheimes Wier wird für dessen Erschliessung ab der Hüslibergstrasse eine neue Strasse gebaut, welche die Erreichbarkeit zur Vorfahrt, Anlieferung und der Anschluss an die Tiefgarage des neuen Pflegeheimes gewährleisten soll. Zusammen mit der Erstellung der Erschliessungsstrasse ist nun auch die grösstmögliche Offenlegung des querenden Churzebachs vorgesehen.

## 1.2 Situation und Projektperimeter

Der betrachtete Abschnitt (GN10 km 0.050-0.200) wird im Osten sowie im Westen von der Hüslibergstrasse eingefasst. Zurzeit ist der Churzebach grösstenteils eingedolt. Lediglich innerhalb des Abschnitts GN10 km 0.130-0.160 ist der Churzebach offengelegt. Für den oberen Abschnitt des Churzebach wurde der Gewässerraum bereits festgelegt. Der festzulegende Gewässerraum ist auf den bestehenden abzustimmen.



Orthofoto

Quelle: Geoportal  
Kanton St.Gallen  
(Zugriff: April  
2023)

## 2 Planerische Grundlagen

### 2.1 Gesetzlicher Auftrag

#### 2.1.1 Bund

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Den Kantonen wurde eine Frist bis Ende 2018 gesetzt, um die jeweilige kantonale Gesetzgebung dahingehend zu revidieren. Der Kanton St. Gallen delegiert die Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 90 Abs. 1 des PGB an die Gemeinden weiter.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

#### 2.1.2 Kanton

Der Kanton St.Gallen ist mit der Inkraftsetzung des PGB den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PGB schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 PGB aufgeführt:

#### **Art. 90 Gewässerabstand**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

<sup>1bis</sup> Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:

- a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
- b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
- c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.

<sup>2</sup> Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

<sup>4</sup> Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

## 2.2 Planerische Ausgangslage

### 2.2.1 Kantonale Richtplanung

Gemäss kantonalem Richtplan liegt der Planungsabschnitt vollständig innerhalb des Siedlungsgebiets. Im Osten ist das Siedlungsgebiet der Wohnnutzung und im Westen der sonstigen Nutzung zugewiesen.



- Siedlungsgebiet Wohnnutzung
- Siedlungsgebiet Sonstige Nutzung
- Gemeinde mit provisorischem Siedlungsgebiet

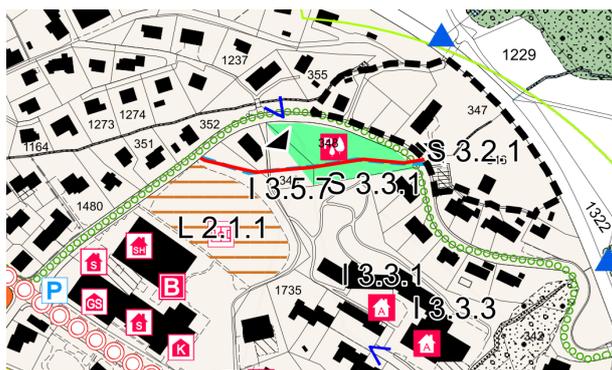
#### Kantonaler Richtplan

Quelle Geoportal Kanton St.Gallen (Zugriff: April 2023)

### 2.2.2 Kommunale Richtplanung

Im kommunalen Richtplan ist die direkte Umgebung im östlichen Abschnitt als Baulandreduzierungsgebiet und Parkanlage gekennzeichnet. Diesbezüglich ist aus dem Richtplantext die Festlegung der Parkanlage Schmittli (I 3.5.7) zu entnehmen.

Nördlich der Schulanlage Wier ist eine ökologische Aufwertung vorzunehmen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Naherholungsgebiet). Des Weiteren gibt der Richtplan die Offenlegung des Churzebachs vor. Der schwarze Pfeil definiert die Erschliessungsrichtung für das Alters- und Pflegeheim.



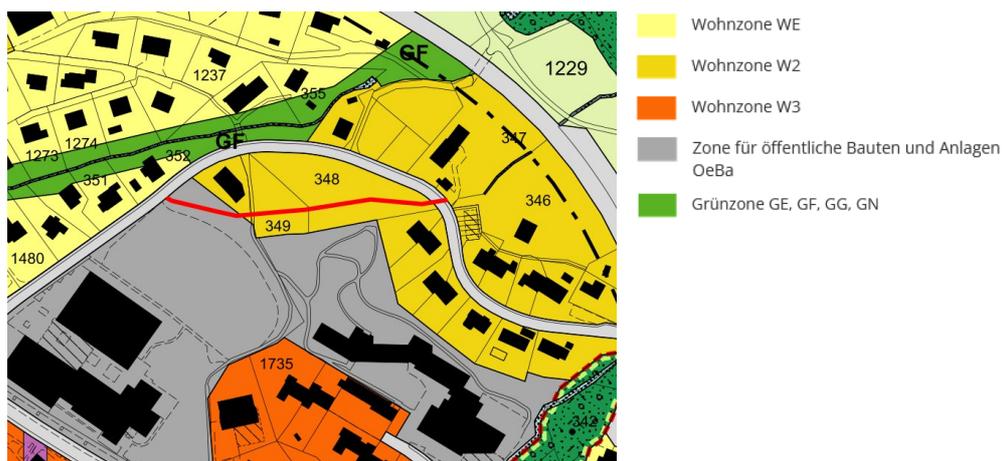
- Bauzonenabgrenzung
- Baulandreduzierungsgebiet
- Sondernutzungsplanpflicht
- Rad- / Bikeweg
- öffentlicher Parkplatz
- Wald
- Bachoffenlegung (nicht abschliessend)
- Parkanlage
- Pflegeheim / Alterssiedlung
- Erschliessungsrichtung
- Naherholungsgebiet
- > < Wegverbindung
- ÖV-Güteklasse D

#### Kommunaler Richtplan

Quelle Geoportal Kanton St.Gallen (Zugriff: April 2023)

### 2.2.3 Kommunale Nutzungsplanung

Das Planungsgebiet ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan, genehmigt am 14.07.1992, der Wohnzone W2 sowie der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA zugeordnet. Darüber hinaus befindet sich oberhalb der Hüslibergstrasse eine Grünzone in Verbindung mit dem Schmittlibach.



Mit der Revision der Rahmennutzungsplanung, welche im Entwurf vorliegt, sind in diesem Gebiet keine dieser Gewässerraumfestlegung widersprechende Zonenänderungen vorgesehen. Die unbebaute Fläche der Wohnzone W2 (Parz. Nrn. 348/349) wird grösstenteils in die Freihaltezone überführt. Einzig im Bereich der neuen Erschliessungsstrasse ist eine kleinflächige Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA vorgesehen.

### 2.3 Bachoffenlegungs/ -revitalisierungsprojekt

Beim Sanierungsprojekt handelt es sich um eine Bachoffenlegung beziehungsweise Revitalisierung. Auslöser dieses Bauvorhaben ist das Strassenbauprojekt, welches in Verbindung mit dem Bau des Alters- und Pflegeheimes umgesetzt wird. Dabei entsteht die neue Erschliessungsstrasse „Churzebachstrasse“, die als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert wird. Diese Strasse schliesst am nördlichen Ende an die bestehende Hüslibergstrasse (Gemeindestrasse 1.) an. Die geplante Bauweise erlaubt keine hohen Geschwindigkeiten. Dementsprechend wird eine Geschwindigkeit von 30 km/h angestrebt. Die neue Strasse dient einzig und allein der Erschliessung. Sie verläuft parallel zum Hang von Nord nach Süd und hat eine Länge von 111 m. Das gesamte anfallende Regenabwasser der Strasse wird über Strassenabläufe gesammelt und über eine Sammelleitung in den Churzebach abgeleitet.

In Verbindung mit diesem Projekt wird die Bachmündung mit der Umgebungsgestaltung des Neubaus des Alters- und Pflegeheims Wier realisiert. Die bestehende Eindolung, ein Rohr mit Durchmesser 500 mm wird rückgebaut. Im Bereich der Strassenquerung wird ein Durchlass mit Wehlstahl-Profil verbaut. Dabei wird die vorgegebene Abflusskapazität von 1.6 m<sup>3</sup>/s abgeleitet, was der Wassermenge eines dreihundertjährigen Regenereignisses entspricht. Das Projekt besteht aus zwei Etappen.



---

## 3 Planungsverfahren

### 3.1 Planungsinstrumente

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone, überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Die Gesamt-Gewässerraumfestlegung erfolgt anhand von Sondernutzungsplänen, weshalb auch der Gewässerraum für den Churzebach mit einem Sondernutzungsplan festgelegt wird.

### 3.2 Planungsablauf

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgendermassen aus:

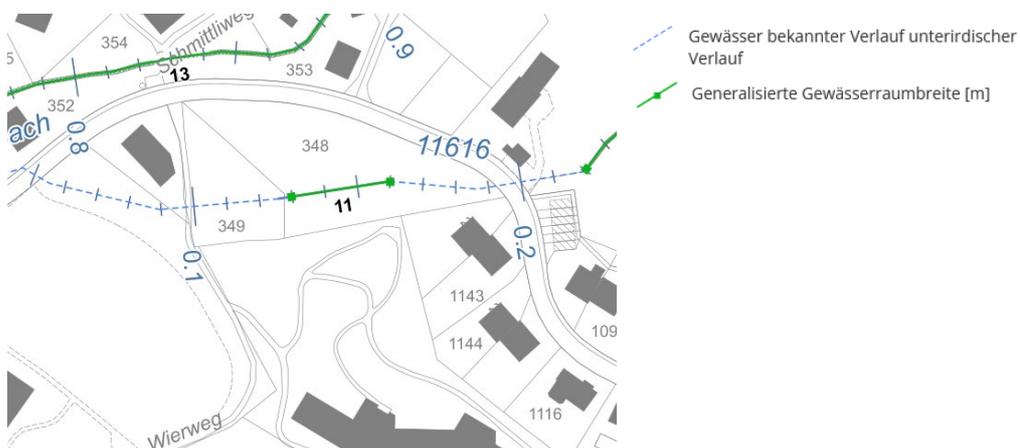
- Vorprüfung durch das AREG
- Mitwirkung der Bevölkerung
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Eventuelles Einsprache- und Rekursverfahren
- Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

## 4 Gewässerraumausscheidung

### 4.1 Minimaler Gewässerraum

Auf Grundlage der Gewässerschutzverordnung Art. 41a ff wird der minimale Gewässerraum berechnet.

Innerhalb des Kantonsgebiets sind die minimalen Gewässerraumbreiten für offenliegende Bachabschnitte anhand der Gewässerraum-Grundlagenkarte ersichtlich. Gemäss ebendieser wird für die offenliegende Abschnitte des Churzebachs, da die natürliche Sohlenbreite weniger als 2.0 m beträgt, eine generalisierte Gewässerraumbreite von 11.0 m ausgewiesen. Weil es sich dabei lediglich um eine Grobbestimmung handelt, muss die minimale Gewässerraumbreite situativ bestimmt und gegebenenfalls angepasst werden.

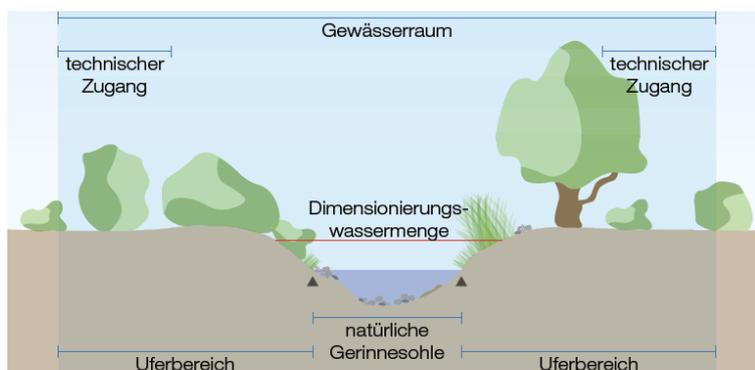


**Gewässerraum-Grundlagenkarte**

Quelle Geoportal Kanton St.Gallen (Zugriff: April 2023)

### 4.2 Definitiver Gewässerraum

Unter Berücksichtigung der folgenden Kapitel wird auf Grundlage des minimalen Gewässerraums der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung wird in den folgenden Kapiteln erläutert.



**Querschnitt Gewässerraum**

Quelle: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG

### 4.3 Hochwassersicherheit

Die Hochwassersicherheit wird mit der geplanten Bachoffenlegung gemäss dem Projekt berücksichtigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Hochwassersicherheit am Churzebach gewährleistet wird. Der projektierte Bachlauf wie auch ein angemessener technischer Zugang (siehe Kap. 4.4.2) finden innerhalb des minimalen Gewässerraums Platz. Eine Erweiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund der Hochwassersicherheit ist dementsprechend nicht notwendig.

### 4.4 Technischer Zugang / Unterhalt

#### 4.4.1 Grundsatz

Der minimal errechnete Gewässerraum ist aufgrund des notwendigen Gewässerunterhalts entsprechend den notwendigen Massen zu verbreitert. Der Unterhalt ist notwendig, damit der Gewässerraum die gemäss GSchG notwendigen Funktionen wahrnehmen kann.

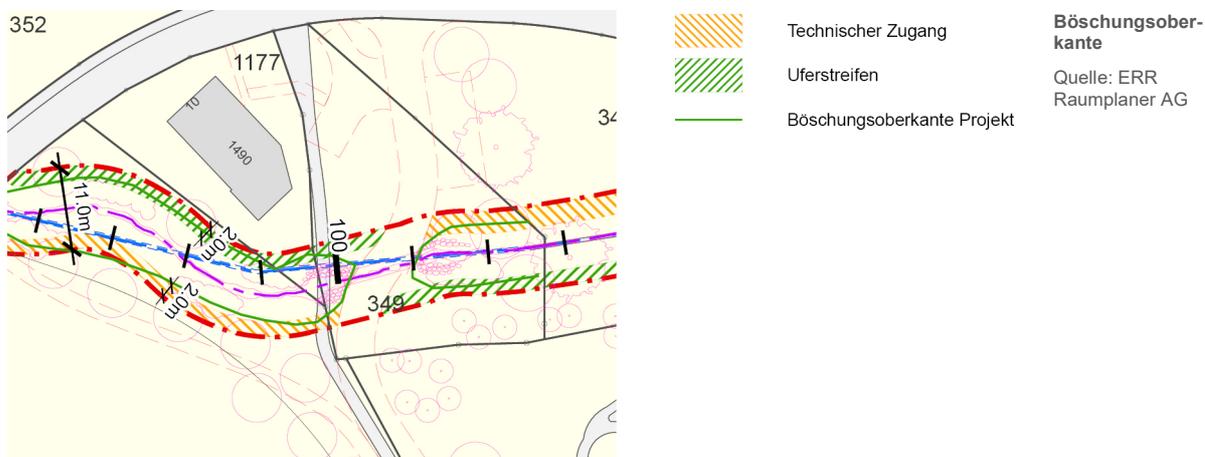
#### 4.4.2 Unterhalt und Bewirtschaftungswege

Grundsätzlich beträgt die Breite des technischen Zugangs 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Jedoch kann dieser, je nach Böschungsneigung, minimiert werden.

Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter

Der technische Zugang ist ab einer natürlichen Sohlenbreite von 2.0 m beidseitig zu sichern. Im vorliegenden Fall beträgt die natürliche Sohlenbreite keine zwei Meter, weshalb ein einseitiger technischer Zugang als ausreichend gilt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Zugang ab Strasse/Weg, Topografie, Konflikt mit Gartenanlagen etc.) wird der technische Zugang im oberen Bereich in Fliessrichtung rechts und im unteren Bereich in Fliessrichtung links angeordnet. Die Böschungsneigung beträgt entsprechend im oberen Abschnitt ca. 1:2 und im Unteren ca. 1:3, womit ein technischer Zugang von 3.0 resp. 2.0 m Breite sicherzustellen ist. Im Bereich der neuen Strasse wird der technische Zugang (Einlaufbauwerk) über diese gewährleistet.

Aus den Querschnitten des beiliegenden Bachprojekts wird ersichtlich, dass die neu gestalteten Uferbereich sehr flach sind und daher die Böschungsoberkante kaum erkennbar ist. Der Streifen für den technischen Zugang reicht teilweise in den breit ausfallenden Böschungsbebereich hinein, wobei die Böschungsoberkante und Böschungsbereiche im Falle von notwendigen Bauarbeiten gut und bis an das Gewässer befahren werden können. Auf eine aus diesem Sachverhalt asymmetrische Lage des Gewässerraums wird verzichtet.



#### 4.5 Ökologie

Mit dem geplanten Bachöffnungsprojekt ist eine ökologische Gestaltung des Bachlaufs und der Uferbereiche vorgesehen. Eine Verbreiterung des festzulegenden Gewässerraums zugunsten der Ökologie ist in diesem Abschnitt nicht notwendig.

#### 4.6 Gewässerraumsymmetrie

Mit der Gewässerraumfestlegung sind Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Liegenschaften verbunden. Die Interessen der Grundeigentümerschaft sind dabei im Sinne der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Damit die Belastung der Grundeigentümerschaft auf beiden Seiten des Fließgewässers gleichmässig verteilt wird, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums üblicherweise als symmetrischer Korridor. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, so kann eine asymmetrische Legung des Gewässerraums aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers sinnvoll sein.

Im vorliegenden Fall beruht der Gewässerraum in der Symmetrie der neuen Sohlenlage. Der Gewässerraum wird einfachheitshalber geringfügig begradigt.

## 5 Interessenabwägung

Mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Churzebach Abschnitt GN10 km 0.050-0.200 wird der Raum für eine Offenlegung des Churzebachs zwischen der Hüslibergstrasse gesichert. Die Offenlegung des Churzebachs soll zur Aufwertung des Aussenraumes sowie zu einer besseren ökologischen Situation führen. Demzufolge wird mit dem Bachprojekt nicht nur der Churzebach offengelegt, sondern auch ein qualitativer Aussenraum geschaffen und die

Hochwassersicherheit gewährleistet. Der Gewässerraum wird auf die angrenzenden Abschnitte abgestimmt.

Somit steht dieser Sondernutzungsplan – wie in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich erläutert – in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung und Richtplanung, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Die Berücksichtigung der Interessen Dritter erfolgt so gut wie möglich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

## 6 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Churzebach Abschnitt GN10 km 0.050-0.200 wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Wasser und Energie (AWE) und das AREG haben je eine Stellungnahme zu diesem Planungsvorhaben abgegeben. Die Vorprüfungsergebnisse des AWE beziehen sich auf das Bachprojekt und wurden in dieses eingearbeitet. Aufgrund der Vorprüfungsergebnisse aus der Stellungnahme des AREG wurden die Unterlagen zu diesem Gewässerraum in Bezug auf die wesentlichen Punkte folgendermassen nachgeführt:

Kapitel-Nr.	Vorprüfungsergebnis	Umgang
1	(Z) Es fehlt ein Planungsbericht nach Art.47 RPV bzw. ein Technischer Bericht. Der Planungsbericht nach Art.47 RPV bzw. der Technische Bericht ist spätestens im Genehmigungsverfahren einzureichen.	Ein Planungsbericht und Technischer Bericht wurden erstellt.
3	(H) Der Perimeter des Sondernutzungsplans ist auf die Abgrenzung des Wasserbauprojektes angepasst bzw. liegt im Kurvenbereich der Hüslibergstrasse. Aus raumplanerischer Sicht ist dieser Perimeter nachvollziehbar. Da es sich beim Churzebach um ein kurzes Gewässer handelt, wäre allenfalls eine Festlegung des Gewässerraums für den gesamten Bach prüfenswert.	Der Sondernutzungsplan legt den Gewässerraum über den Abschnitt fest, für welchen ein Bachprojekt vorliegt. Der Gewässerraum oberhalb der Umfahrungsstrasse wie auch unterhalb der Hüslibergstrasse wird im Rahmen der Gesamt-Gewässerraumfestlegung ausgedehnt. Der Gewässerraum kann so im Bereich des Zuflusses zum Schmittlibach gesamthaft besser abgestimmt werden.
3	(H) Für die Bemessung des Gewässerraums ist Art.41a GSchV massgebend. Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, sofern dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser sowie für die Raumsicherung bei Revitalisierungsprojekten erforderlich ist bzw. überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vorliegen. Im dicht überbauten Gebiet kann	Das Bachprojekt gewährleistet die Hochwassersicherheit und eine ökologische Gestaltung des Gewässers in diesem Abschnitt. Eine Erweiterung des minimalen Gewässerraums gemäss Gewässerraum-Grundlagenkarte ist nicht notwendig.

	<p>die Breite des Gewässerraums gegenüber den Vorgaben in Art. 41a GSchV reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die generalisierte Gewässerraumbreite des Churzebachs beträgt gemäss der im Geoportal aufgeschalteten kantonalen Grundlagenkarte Gewässerraum 11 m. Diese Angabe ist durch die Gemeinde Ebnet-Kappel im Planungsbericht zu verifizieren. Aus raumplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen diese Gewässerraumbreite.</p>	
3	<p>(H) Der Gewässerraum ist im Grundsatz symmetrisch festzulegen, damit die Belastung der Grundeigentümerschaft auf den beiden Seiten des Fliessgewässers gleichmässig verteilt ist. Er folgt nicht notwendigerweise dem Detailverlauf eines Gewässers, eine gewisse Generalisierung des Verlaufes ist zweckmässig. Asymmetrische Festlegungen sind in nachvollziehbar begründeten Fällen möglich (siehe Seite 27 der Arbeitshilfe Gewässerraum).</p> <p>Die Festlegung gemäss der Variante 2 beim Durchlass wird nicht als sachgerecht erachtet, weshalb die Variante 1 weiterzuarbeiten ist.</p>	Kenntnisnahme
4	<p>(Z) Aus wasserbaulicher Sicht sind insbesondere die Böschungsoberkanten im Sondernutzungsplan einzuzeichnen und die Zugänglichkeitsstreifen auszuweisen, damit diese materiell geprüft werden können. Diesbezüglich wird auf die kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum verwiesen. Die geplante Gewässerraumbreite von 11 m sowie ein einseitiger Zugänglichkeitsstreifen ist bei vorliegendem Gewässer möglich.</p>	Die Zugänglichkeitsstreifen werden im Informationsplan dargestellt und die Thematik der Böschungsoberkante im Planungsbericht unter Kap. 4.4.2 dargelegt. Im Informationsplan sind die Böschungsoberkanten nicht dargestellt, da diese im Plan ohne weitere Erläuterungen für Verwirrung sorgen könnten.

## 7 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung und die Anstösser wurden im Rahmen der öffentlichen Auflage zum Teilstrassenplans Churzebachstrasse vom 12. Mai bis 10. Juni 2020 ebenfalls über den beigelegten Sondernutzungsplan und das Bachprojekt (Vorprojekt) informiert. Dabei ist eine Einsprache betreffend den Churzebach fristgerecht eingegangen. Die Gemeinde hat zusammen mit der einsprechenden Partei eine Vereinbarung getroffen und die Einsprache wurde daraufhin zurückgezogen.

Die beanstandeten Punkte sind in die Sondernutzungsplanung und das Bachprojekt zum Churzebach eingeflossen.

---

## 8 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Churzebach Abschnitt GN10 km 0.050-0.200 wird gemäss Art. 41 PBG für 30 Tage öffentlich aufgelegt.

---

## 9 Genehmigung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Churzebach Abschnitt GN10 km 0.050-0.200 wird durch das AREG genehmigt. Der Gemeinderat bestimmt über die Inkraftsetzung.

---

## 10 Anhang

Anhang I: Bachoffenlegungs/ und -revitalisierungsprojekt, Brunner Landschaftsarchitekten GmbH BSLA, dat. 11.05.2023